

Dresden, 30. Juli 2008

WINDSOR AG
Rudi-Dutschke-Straße 7
10969 Berlin

Telefax (030) 88 67 22 99.

Gegenanträge zur Hauptversammlung der Windsor AG am 21. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu TOP 2: "Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2006", zu TOP 3: "Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2007", und TOP 7: "Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien" stelle ich folgende Gegenanträge:

Gegenantrag zu TOP 2:

Ich beantrage, den Bilanzgewinn der WINDSOR AG aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 5.675.189,78 € wie folgt zu verwenden:

1. Verteilung an die Aktionäre: EUR 2.770.519,80

Dies entspricht einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Aktie auf das in 9.235.066 Stückaktien eingeteilte Grundkapital.

2. Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 2.904.669,98

Begründung:

Angesichts der in 2006 erneut positiven Geschäftsentwicklung und einer guten Liquiditätslage ist es nicht zu rechtfertigen, dass den Aktionären eine Dividende für 2006 vorenthalten wird. Eine positive Entwicklung der Gesellschaft wird durch den vorgeschlagenen Dividendenausfall und die völlig konfuse Diskussion bereits während der Hauptversammlung 2007 und der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Februar 2008 überlagert, was zu einem Kursverfall beiträgt und den Aktionären somit auch indirekt schadet. Bereits eine Dividendenkürzung wäre ein falsches Signal. Deshalb wird eine gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag von 2007 unveränderte Dividende beantragt.

Gemäß §254 AktG kann der Beschluss über die Gewinnverwendung angefochten werden, wenn „... unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des

Grundkapitals abzüglich von noch nicht abgeforderten Einlagen verteilt werden kann.“ Ich werde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn der Vorschlag der Verwaltung umgesetzt wird und fordere alle Aktionäre auf, für meinen Gegenantrag zu stimmen.

Gegenantrag zu TOP 3:

Ich beantrage, den Bilanzgewinn der WINDSOR AG aus dem Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 12.264.319,29 € wie folgt zu verwenden:

1. Verteilung an die Aktionäre: EUR 2.770.519,80

Dies entspricht einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Aktie auf das in 9.235.066 Stückaktien eingeteilte Grundkapital.

2. Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 9.493.799,49

Begründung:

Die Gründe zu TOP 2 gelten auch hier. Der ausgewiesene Bilanzgewinn ist sogar noch höher. Das Fazit des Geschäftsberichtes (S. 45) lautet: „Nach dem wiederum erfolgreichen Geschäftsjahr 2007 ist die WINDSOR Gruppe gut aufgestellt und verfügt neben der guten Liquiditätsausstattung außerdem über sehr kompetente und erfahrene Mitarbeiter.“ Die Liquidität und der Ertrag sind also absolut ausreichend, um eine Dividende zu zahlen. Gemäß §254 AktG müssen es mindestens „vier vom Hundert des Grundkapitals“, also EUR 369.402,64 bzw. EUR 0,04 pro Aktie sein. Allerdings wäre diese Mindestdividende angesichts des Geschäftsverlaufes geradezu lächerlich. Auch ein Gewinnvortrag von ca. EUR 9,5 Mio. müsste es der Gesellschaft erlauben, ihre Geschäftspolitik erfolgreich zu gestalten. Ein Dividendenausfall kann nur beschlossen werden, wenn der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung „notwendig“ ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern.“ Die angesprochene „Notwendigkeit“ steht im Gegensatz zu einer „Wünschbarkeit“. Nicht einmal diese haben der Vorstand und Aufsichtsrat einer Begründung für nötig gehalten. Ich fordere alle Aktionäre auf, für meinen Gegenantrag zu stimmen, und werde auch hier von der Möglichkeit der Anfechtung Gebrauch machen, falls der Vorschlag der Verwaltung angenommen wird.

Gegenantrag zu TOP 7:

Ich beantrage, den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und Vorstandes wie folgt abzuändern:

Überschrift neu: „*Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien*“

Der Inhalt des Beschlussvorschlages des Aufsichtsrates und Vorstandes zu TOP 7 wird wie folgt geändert:

1. In c) wird die Formulierung „*oder durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden)*“ ersatzlos gestrichen.
2. In c) wird der vierte Anstrich „*Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden*“ bis zu „*gezahlten Optionsprämie)*“. Ersatzlos gestrichen.

Alle anderen Formulierungen mit Ausnahme der oben stehenden werden identisch übernommen.

Der zu beschließende Text lautet also:

Der Vorstand wird bis zum 19.02.2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um

- Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind, oder
 - Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbes von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, zu verwenden oder
 - sie zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
 - sie einzuziehen.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 923.506,- beschränkt, das sind knapp 10 % des derzeit bestehenden Grundkapitals von € 9.235.066,-. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre ~~oder durch Einsatz von Derivaten (Put oder Call Optionen oder eine Kombination aus beiden).~~
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse

Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft

zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen im vorstehenden Absatz bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

— ~~Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put oder Call Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Die Laufzeit der Optionen darf maximal ein Jahr betragen und endet spätestens am 19.02.2010. Den Aktionären steht insoweit kein Recht zu, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien, der Ausübungspreis, darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Börsenhandelstage vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).~~

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie noch nicht zum Handel zugelassen sind.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum

Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmenstellen zu verwenden.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung entsprechend dem Umfang der durch die Einziehung eingetretenen Kapitalherabsetzung zu ändern.
- g) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- h) Die unter lit. d), e), f) und g) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, ausgenutzt werden. Der Preis (jeweils ohne Nebenkosten der Verwertung), zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) verwendet werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. g) veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. der allgemeinen Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e) und lit. g) verwendet werden.

Begründung:

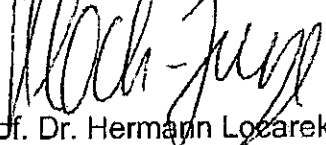
Der Einsatz von Derivaten zum Kauf oder Verkauf eigener Aktien gem. §71 AktG ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgesehen.

Die Einschaltung von Finanzintermediären und die Bestimmung von „marktnahen Kursen“ sind äußerst problematisch und dies kann zu einer Benachteiligung von Aktionären führen. Die Gesellschaft hat es versäumt, eine schlüssige Begründung für diese Art des Erwerbs eigener Aktien zu liefern. Vielmehr wird argumentiert, dass bei Verkauf einer Verkaufsoption und deren Nichtausübung Ihr jedoch die am Abschlusstag vereinnahmte Optionsprämie verbleibt.

Diese Finanzspekulation mit eigenen Aktien ist aber gerade bei einer Aktie mit geringen Börsenumsätzen sehr durch die Möglichkeit der Kursmanipulation gefährdet, weshalb der Gesetzgeber in §71 AktG dem Aktienrückkauf grundsätzlich sehr enge Grenzen setzt. Diese Grenzen können durch den Einsatz von Derivaten ausgehebelt werden.

Als Hochschullehrer mit langjähriger Erfahrung in Theorie und Praxis des Derivate-Einsatzes befürchte ich einen möglichen Schaden für die Aktionäre der Windsor AG, dem kein wirklich erkennbarer Vorteil entgegen steht. Ich stelle deshalb den Antrag, den TOP 7 in der oben abgeänderten Form zu beschließen und fordere alle Aktionäre auf, für meinen Gegenantrag zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hermann Lozarek-Junge